



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 21. 5. 2007
Dr. Tri/Mag. AG

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden; GZ BMWA-462.301/0021-III/7/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und nehmen hiezu wie folgt Stellung:

Die Industriellenvereinigung hat schon vor längerer Zeit, untermauert mit konkreten Unternehmensbeispielen und Umfrageergebnissen aus dem Mitgliederkreis, eine rasche Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung in Österreich urgiert. Inzwischen steht die Thematik von Flexibilität und Sicherheit, „Flexicurity“, auch auf der Agenda der EU.

Wir bedauern einerseits die lange Verzögerung, weil Vorteile einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung im Interesse der Betriebe und der Mitarbeiter nicht genutzt werden konnten, andererseits begrüßen wir nun den Gesetzesentwurf, da er grundsätzlich ein erster, wichtiger Schritt zu einer modernen, flexibleren Arbeitszeitgestaltung ist.

Gemessen an dem Industrieanliegen einer Flexibilisierung (10 – 12 – 60 – 2), die hauptsächlich auf Unternehmensebene zu vereinbaren wäre und einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 2 Jahren, greift diese Novellierung nicht weit genug. Sie birgt in jenen Fällen, wo jedenfalls der Kollektivvertrag zwischengeschaltet ist, Probleme von Zeitverlust bis zu einer betrieblichen Umsetzung und mögliche Kosten durch Gegenforderungen der Gewerkschaften für eine KV – Regelung in sich.

Wir bedauern aber auch, dass in den Beratungen und Verhandlungen seitens des Ressorts aber auch von den Arbeitnehmervertretern keine Verhandlungsbereitschaft über die im Regierungsprogramm hinausgehenden Anliegen bestanden hat. Wir halten deshalb auch unsere Anliegen bzw Forderungen (Durchrechnungszeitraum bis zu 2 Jahren, Vereinbarungsebene Betrieb) weiterhin aufrecht.

Wir werden aber jedenfalls zu einer raschen Lösung auf der Kollektivvertragsebene beitragen, und den Gesetzgeber auf entstehende Probleme rasch aufmerksam machen.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

✉ iv.office@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Union of
Industrial and Employers
Confederations of Europe UNICE

Im Einzelnen beziehen wir wie folgt Stellung:

ad § 1a.:

Die Generalklausel zur Ermächtigung der Betriebsvereinbarung durch den Kollektivvertrag wird grundsätzlich begrüßt. Eine generelle Ermächtigung der Betriebsvereinbarung für jede Zeit, in der kein Kollektivvertrag anwendbar oder in Geltung ist, wäre jedoch sinnvoll und wünschenswert.

Ad § 4 Abs. 1:

Die Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit durch den Kollektivvertrag auf 10 Stunden stellt zwar eine wichtige Maßnahme zur Flexibilisierung der Arbeitszeit dar, bei Fehlen einer solchen Regelung im KV sollte aber die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Normalarbeitszeit zulassen können, um der im Regierungsprogramm vereinbarten Stärkung der betrieblichen Ebene auch wirklich Rechnung zu tragen.

Ad § 4 Abs. 6 und 7:

Auch in diesen Punkten soll bei Fehlen eines Kollektivvertrages die Betriebsvereinbarung die Kompetenz zur Ausdehnung der Normalarbeitszeit erhalten.

Ad § 4a Abs. 4:

Die Ausweitung der täglichen Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit unter der Bedingung der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit wird begrüßt. Die Möglichkeit der Bestellung eines weiteren Arbeitsmediziners kann aus Sicht der Industriellenvereinigung zu einer nachteiligen Verzögerung im Schichtbetrieb führen und ist deshalb abzulehnen. Insbesondere in Betrieben ohne Betriebsrat kann die Feststellung der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer zu Meinungsunterschieden führen. Insofern erscheint diese Regelung in diesem Punkt als nicht ausreichend eindeutig.

Ad § 7 Abs. 4:

Auch wenn die seit langem geäußerte und notwendige Forderung der Industrie nach einem Durchrechnungszeitraum von 2 Jahren (10/12/60/2) bei weitem nicht erfüllt wurde, so stellt die Möglichkeit der Überstundenleistung in 24 Wochen einen positiven ersten Schritt dar. Befremdlich stellt sich jedoch in den Erläuterungen die Formulierung dar, wonach in den beiden der Überstundenleistung folgenden Wochen gar keine Überstunden geleistet werden dürfen. Im Entwurf ist ausdrücklich von „solchen“ Überstunden (also bis zu 60 Wochenstunden) die Rede.

Alle sonstigen Ermächtigungen zur Überstundenleistung des AZG müssen u. E. auch in diesen zwei Wochen erhalten bleiben.

Ad § 7 Abs. 4a:

Dass zwischen Betrieben mit Betriebsrat und ohne in der Frage der medizinischen Unbedenklichkeit unterschieden wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch ein Betriebsrat kann ohne medizinische Fachexpertise die Unbedenklichkeit niemals feststellen, weshalb Ziffer 2 aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden könnte.

Ad § 19 Abs. 3 b:

Wir treten mit Nachdruck weiterhin dafür ein, dass auch im Sinne der im Regierungsprogramm postulierten Flexibilität, der Zeitraum 6 Monate beträgt, um Auftragsschwankungen entsprechend ausgleichen zu können.

Eine Konkretisierung sollte dahingehend getroffen werden, dass der dreimonatige Zeitraum vom Arbeitgeber festzulegen ist bzw ab dem Zeitpunkt der Mehrarbeitsleistung zu laufen beginnt.

Ad Abs. 3c:

Diese Pufferregelung ist für den Großteil der österreichischen Betriebe eine akzeptable Lösung, jedoch fallen einige wesentliche Teile der Wirtschaft, wie beispielsweise die Papierindustrie gänzlich um diesen Puffer um. Alle jene nämlich, die eine Verkürzung der Normalarbeitszeit im Kollektivvertrag haben und schon jetzt für eine Überschreitung dieser Stunden Zuschläge vorsehen.

Eine Differenzierung nach der unterschiedlichen Normalarbeitszeit in einzelnen Branchen erscheint jedenfalls sachlich nicht gerechtfertigt.

Ad Abs. 3d:

Die Kumulation von Zuschlägen müsste auch dann unterbunden werden, wenn nicht nur Zuschläge für Mehrarbeit wie im Entwurf vorgesehen gebühren, sondern auch Zuschläge, die aufgrund der Lage der Arbeitszeit zu leisten sind.

Ad § 19f:

Die Neugestaltung zum Abbau von Zeitguthaben erscheint uns ausgewogen und wird begrüßt.

Ad § 28:

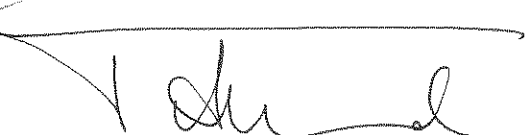
Die Systematik der Neuregelung der Strafbestimmungen, wonach deutlicher zwischen schweren und leichten Vergehen unterschieden wird, findet ebenso unsere Zustimmung wie die Einteilung der Straftatbestände in die einzelnen Strafkategorien.

Die Anhebung der Strafen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage auf das vorgeschlagene Ausmaß erscheint uns jedoch zu hoch und wird von uns abgelehnt.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Mag. Markus Beyrer
Generalsekretär


Dr. Wolfgang Tritremmel
Bereichsleiter Arbeit & Soziales